

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Finanzielle Unterstützung einer Patenschaft zur „Ocean Viking“ aus Mitteln des Landkreises Lüneburg

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 07.02.2023 - Drs. 19/584
an die Staatskanzlei übersandt am 17.02.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 16.03.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 24.06.2021 hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg mehrheitlich den folgenden Beschluss¹ gefasst: „Der Lüneburger Kreistag beschließt die Übernahme einer Patenschaft und die finanzielle Unterstützung des Seenotrettungsschiffs Ocean Viking, das sich auf dem Mittelmeer speziell für die Seenotrettung geflüchteter Menschen einsetzt.“

Mit Schreiben an das Innenministerium vom 01.07.2021 legte Landrat Jens Böther Einspruch nach § 88 Abs. 1 NKomVG gegen den entsprechenden Änderungsantrag der Lüneburger Kreistagsfraktionen DIE LINKE, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und SPD vom 06.05.2021 zum Antrag 2021/186 zum Thema „Patenschaft für die Ocean Viking“ ein und bat um rechtliche Prüfung und Entscheidung, ob der Beschluss des Kreistages des Landkreises Lüneburg zu beanstanden sei.

Die Lüneburger Kreisverwaltung war bereits am 14.06.2021 zur Kreistagsitzung in ihrer Stellungnahme zu der Vorlage zu dem Ergebnis gekommen, dass eine finanzielle Unterstützung der „Ocean Viking“ aus Mitteln des Landkreises Lüneburg unzulässig sei.

Mit Antwortschreiben des Ministeriums für Inneres und Sport vom 31.08.2021 und vom 22.09.2021 wurde mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die Zulässigkeit des Beschlusses bestehen und kein Rechtsverstoß festgestellt werden konnte, der eine kommunalaufsichtliche Beanstandung rechtfertige.

1. Welche niedersächsischen Kommunen unterstützen nach Kenntnis der Landesregierung durch institutionelle Patenschaften Organisationen, die nach eigenen Angaben Seenotrettung auf dem Mittelmeer betreiben?

Der Landesregierung liegen nur insoweit Informationen vor, als die Kommunen dem Ministerium für Inneres und Sport als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde hierzu Mitteilungen gemacht haben. Es bestehen diesbezüglich keine Anzeige- oder Genehmigungspflichten. Nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen werden Organisationen, die Seenotrettung auf dem Mittelmeer betreiben, vom Landkreis Lüneburg, der Stadt Braunschweig und der Stadt Osnabrück mit einer institutionellen Patenschaft unterstützt.

Insbesondere liegen zu den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden, deren zuständige Kommunalaufsichtsbehörden die Landkreise bzw. die Region Hannover sind, keinerlei Erkenntnisse in Bezug auf eine Unterstützung durch institutionelle Patenschaften vor.

¹ https://cms.seebruecke.org/uploads/Antrag_Patenschaft_Viking_9f8d442679.pdf

- 2. Nach Artikel 28 Abs. 2 GG regeln die Kommunen mit ihren Kommunalverbänden, wozu auch die Landkreise gehören, „alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung“. Ist die „Patenschaft für die Ocean-Viking“ und die damit verbundene finanzielle Unterstützung, eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft des Landkreises Lüneburg im Sinne dieser Rechtsvorschrift? Wenn ja, inwiefern?**

Artikel 28 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes sichert den Kommunen das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sind diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der Daseinsvorsorge für die Einwohnerinnen und Einwohner einer Kommune wurzeln oder einen speziellen Bezug zur Örtlichkeit haben.

Die Patenschaft hat einen symbolischen und appellativen Charakter. Mit der Patenschaft wird lediglich verstärkt deutlich gemacht, dass die Seenotrettung unterstützt wird und darüber hinaus eine entsprechende Bereitschaft besteht, geflüchtete Menschen aufzunehmen. In der (konkludenten) Erklärung zur Bereitschaft der Aufnahme von Flüchtlingen besteht insoweit ein Zusammenhang mit kommunalen Aufgaben, wie der Aufnahme von Flüchtlingen und deren Integration vor Ort.

Der Kreistag entscheidet im Rahmen seiner Etathoheit unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises, ob für diese rechtlich zulässige, freiwillige kommunale Aufgabe vom Landkreis Lüneburg zusätzliche Finanzmittel für die Unterstützung der Arbeit des Seenotrettungsschiffes bereitgestellt werden.

- 3. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage sieht die Landesregierung die formelle und sachliche Zuständigkeit des Landkreises Lüneburg, aber auch der Kommunen im Allgemeinen als gegeben an, Aktivitäten von Organisationen wie „SOS Méditerranée“ im Mittelmeerraum mit finanziellen Mitteln zu unterstützen?**

Die Übernahme einer institutionellen Patenschaft durch den Landkreis Lüneburg und die anderen Kommunen wird auf der Grundlage des Artikels 28 Abs. 1 Grundgesetz als eine zulässige freiwillige kommunale Aufgabe angesehen. Der Einsatz der finanziellen Mittel für die Wahrnehmung freiwilliger kommunaler Aufgaben erfolgt im Rahmen der Finanzhoheit der Kommune (Artikel 57 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung i. V. m. § 110 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes [NKomVG]). Ob und in welcher Höhe für eine freiwillige Aufgabe Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden, entscheidet die Vertretung unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune.

- 4. Wie beurteilt die Landesregierung den Einsatz von kommunalen finanziellen Mitteln für Zwecke ohne Bezug zu kommunalen Aufgaben?**

Der Einsatz von kommunalen Mitteln für Zwecke ohne Bezug zu kommunalen Aufgaben ist nicht zulässig. Auf die vorstehenden Ausführungen wird Bezug genommen.

- 5. Sieht die Landesregierung in der Unterstützung der „Ocean Viking“ eine kommunale Partnerschaft, obwohl die Konstellation eines wechselseitigen kommunalen Austausches nicht gegeben ist? Wenn ja, inwiefern?**

Nein. Der Lüneburger Kreistag hat die Übernahme einer Patenschaft beschlossen. Als solche wird sie auch von der Landesregierung bewertet.

- 6. Vor dem Hintergrund, dass die Kompetenz, völkerrechtliche Entscheidungen zu treffen, den legislativen Ebenen - den Vereinten Nationen, der Europäischen Union und der Bundesebene - zugeordnet ist: Besteht nach Auffassung der Landesregierung ein Kompetenzkonflikt, wenn kommunale Gremien Unterstützungen, wie die eingangs dieser Anfrage beschriebene, beschließen? Bitte mit Begründung.**

Die Landesregierung sieht in der Übernahme einer Patenschaft keinen Kompetenzkonflikt, siehe Antwort zu Frage 2.

- 7. Hält die Landesregierung die Unterstützung von Organisationen wie „SOS Méditerranée“ für förderungswürdig, auch wenn dadurch illegale Einreisen durch über das Mittelmeer ermöglicht werden?**

Seenotrettung ist eine nicht nur völkerrechtliche Verpflichtung und Bestandteil des internationalen Seerechtes, unabhängig davon, auf welchem Meer sie stattfindet oder wer davon betroffen ist. Dazu gehört selbstverständlich auch, die Rettung von Menschen in akuter Lebensgefahr zu ermöglichen bzw. solche Maßnahmen zu unterstützen. Es sollte jedoch verhindert werden, dass sich Menschen überhaupt auf den (lebens-)gefährlichen Weg über das Mittelmeer aufmachen müssen. Neben der Bekämpfung der Fluchtursachen sind die Eröffnung bzw. Ausweitung legaler und sicherer Migrationswege, wie z. B. im Rahmen von Resettlementverfahren oder der Fachkräftezuwanderung, verstärkt in den Blick zu nehmen.